Lernzielkatalog Feuerwehr-Grundausbildung (Truppmannausbildung Teil 1)

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Lehrgangsziel und Lehrgangsübersicht 2

Rechtsgrundlagen 3
- Lehrgangsorganisation
- Rechtsgrundlagen
- Unfallversicherung
- Besondere Ausbildung im Rahmen der Erweiterung des Katastrophenschutzes

Brennen und Löschen 9

Löscheinsatz 11
- Löscheinsatz
- Fahrzeugkunde
- Gerätekunde: Persönliche Ausrüstung
  Löschgeräte Schläuche, Armaturen
  Rettungsgeräte
  Sonstige Geräte
- Verhalten bei Gefahr

Technische Hilfeleistung 15
- Technische Hilfeleistung
- Fahrzeugkunde
- Gerätekunde: Persönliche Ausrüstung
  Geräte für einfache technische Hilfeleistung
  Sonstige Geräte
- Verhalten bei Gefahr

Rettung 18
- Rettung
- Lebensrettende Sofortmaßnahmen (Erste Hilfe)

Fahrzeugkunde 21

Lehrgangsübersicht Feuerwehr-Grundausbildung (Truppmannausbildung Teil 1)

Lehrgangsziel: Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Übernahme von grundlegenden Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz in Truppmannfunktion unter Anleitung.

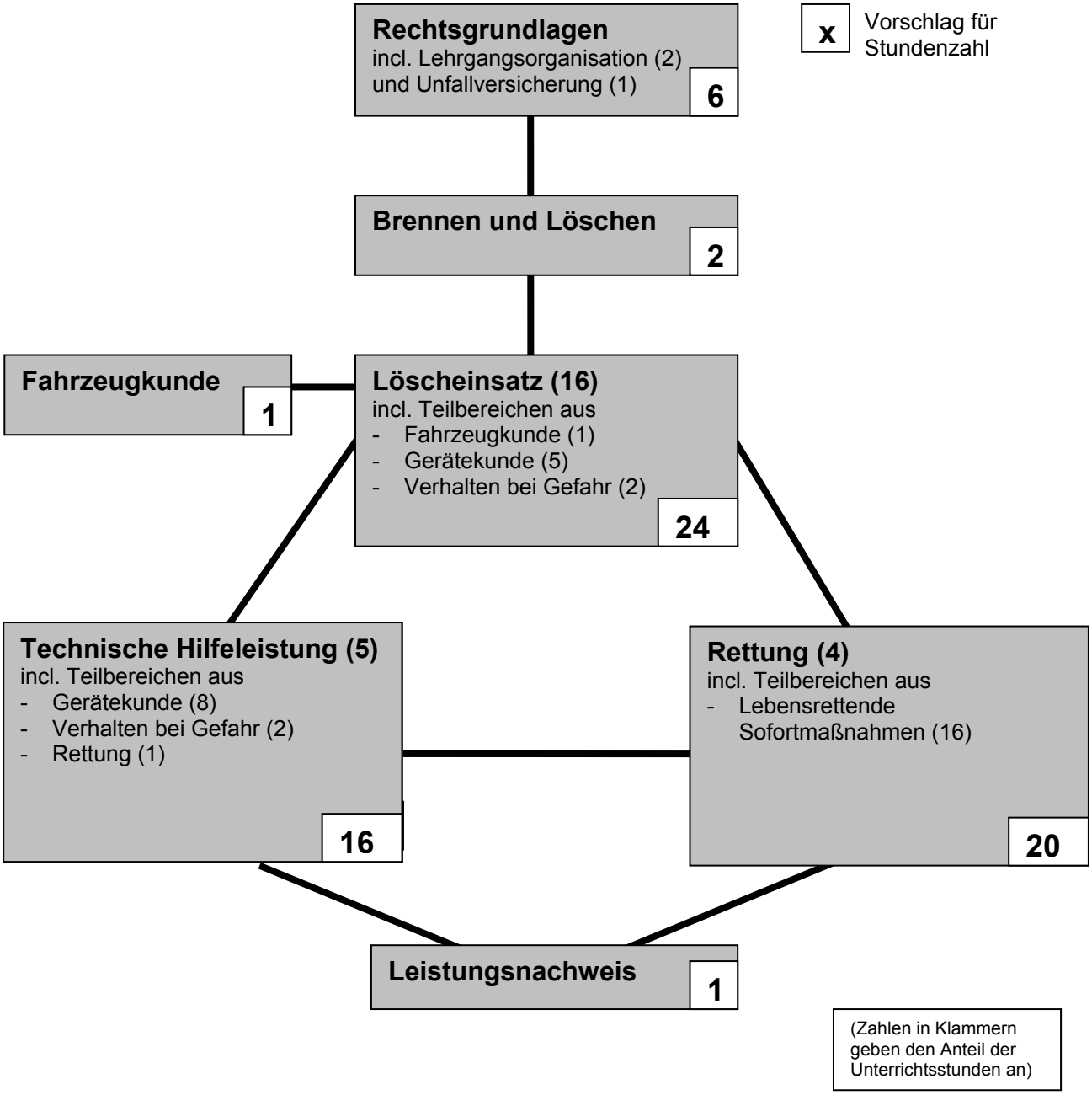

Ausbildungseinheit	Rechtsgrundlagen	TrM 1

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über den Ablauf und die Zielsetzung des Lehrgangs informiert werden und am Lehrgangsende Gelegenheit zur Kritik erhalten.

Sie müssen die grundlegenden gesetzlichen Regelungen des Brandschutzes soweit diese für ihre Funktion als Truppmann auf Gemeindeebene erforderlich sind und die wichtigsten Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts wiedergeben oder erklären können.

Sie müssen den Umfang des Unfallversicherungsschutzes für Feuerwehrangehörige und die Voraussetzungen hierfür wiedergeben können und erklären können, wie sie sich bei Schadenseintritt verhalten müssen.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Begriff der Feuerwehr	- wissen, dass die Feuerwehr eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde ist.	* § 1 (1) FwG
- Aufgaben der Gemeinde	- wissen, dass jede Gemeinde -> auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr mit einem geordneten Lösch- und Rettungswesen aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten hat. -> auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr mit einem geordneten Lösch- und Rettungswesen aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten hat. -> Die Kosten für die Aus- und Fortbildung und der Einsätze trägt und die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr einheitlich zu bekleiden sind.	* § 3 (1) und (2) FwG
- Organisation der Gemeindefeuerwehr	- wissen, dass die Gemeindefeuerwehr aus Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr und gegebenenfalls einer Abteilung Berufsfeuerwehr besteht.	* § 6 (1) FwG
	- wissen, dass eine Gemeindefeuerwehr, die nur aus Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr besteht, die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr“ führt.	
	- wissen, dass eine Satzung die Gliederung und Verwaltung der Gemeindefeuerwehr regelt.	* § 6 (3) FwG * Gliederung der eigenen Gemeindefeuerwehr vorstellen

Ausbildungseinheit	Rechtsgrundlagen	TrM 1

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Angehörige der Gemeindefeuerwehr	- wissen, dass die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bei der Ausübung ihres Dienstes stets im Auftrag der Gemeinde tätig sind, deren Feuerwehr sie angehören.	* § 7 (1) und (2) FwG
	- wissen, dass die Angehörigen der Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr ihren Dienst ehrenamtlich verrichten.	
- Leitung der Gemeindefeuerwehr	- wissen, dass die Gemeindefeuerwehr von einem Feuerwehrkommandanten und die aktiven Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr von Abteilungskommandanten geleitet werden.	* § 8 (1) FwG
- Wahl des Feuerwehrkommandanten	- wissen, dass der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter durch die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für 5 Jahre in geheimer Wahl gewählt werden und nach Zustimmung durch den Gemeinderat bestellt werden.	* § 8 (2) FwG
- Wahl der Abteilungskommandanten	- wissen, dass die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten der aktiven Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr und ihre Stellvertreter von den aktiven Angehörigen der Abteilungen in geheimer Wahl für 5 Jahre gewählt werden.	* § 8 (4) FwG
- Bestellung der Unterführer	- wissen, dass die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) bei den aktiven Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr durch den Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten bestellt werden.	* § 8 (5) FwG
- Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse	- wissen, dass die aktiven Angehörigen der freiwilligen Abteilungen der Gemeindefeuerwehr aus ihrer Mitte einen Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren wählen und der Vorsitzende dieses Ausschusses der Feuerwehrkommandant ist	* § 18 (1) FwG
	- wissen, dass für die aktiven Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr Abteilungsausschüsse von den aktiven Angehörigen der Abteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden können.	* § 18 (2) FwG

Ausbildungseinheit	Rechtsgrundlagen	TrM 1

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeindefeuerwehr	- wissen, dass in die Gemeindefeuerwehr aufgrund freiwilliger Meldung ehrenamtlich tätige Personen aufgenommen werden, die -> das 18. Lebensjahr vollendet haben; -> den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind; -> einen guten Ruf besitzen und -> sich zu einer längeren Dienstzeit verpflichten.	* § 10 (1) FwG * Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz
- Entlassung und Ausschluss	- wissen, dass ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige auf eigenen Antrag aus dem aktiven Dienst zu entlassen sind, wenn der Dienst in der Feuerwehr für diese Angehörigen aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.	* § 12 (1) FwG (z.B. Pflege schwerstkranker oder behinderte Personen)
	- wissen, dass, wenn ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen, sie auf Antrag aus dem aktiven Dienst zu entlassen sind.	* § 12 (2) FwG
	- wissen, dass ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden kann	* § 12 (4) FwG
- Dienstpflichten	- wissen, dass die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr verpflichtet sind -> am Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung regelmäßig pünktlich teilzunehmen; -> bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden; -> den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen; -> im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr kameradschaftlich zu verhalten; -> Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften sowie gerätespezifische Hinweise für den Dienst zu beachten; -> die ihnen anvertrauten Ausrüstungstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.	* § 14 (1) FwG

Ausbildungseinheit	Rechtsgrundlagen	TrM 1

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Dienstplichten (Fortsetzung)	- wissen, das Feuerwehrdienstvorschriften die Tätigkeiten der Feuerwehr regeln.	* Überblick über Feuerwehr-Dienstvorschriften
	- wissen, dass den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bei Verletzung ihrer Dienstpflichten ein Verweis durch den Feuerwehrkommandanten erteilt oder sie vorläufig des Dienstes enthoben werden können. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis 50,- Euro ahnden.	* § 14 (2) FwG
- Verpflichtungserklärung	- wissen, dass sie bei Eintritt in den aktiven Dienst der Feuerwehr besonderen Verpflichtungen in Bezug auf	
	-> Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes;	* § 201 StGB
	-> Verletzung von Privatgeheimnissen;	
	-> Vorteilsnahme;	* § 203 StGB
	-> Bestechlichkeit;	* § 331 StGB
	-> Verletzung des Dienstgeheimnisses und	* § 332 StGG
	-> Nebenfolgen	* § 353b StGB
	unterliegen und eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung abgeben müssen.	* § 358 StGB
- Straßenverkehrsordnung	- wissen, dass der Feuerwehrangehörige auf der Anfahrt zum Feuerwehrhaus die allgemeinen Regeln der Straßenverkehrsordnung einzuhalten hat.	* § 35 u. 38 StVO * VwV Innenministerium vom 11. Juni 1981, GABL 1981, S. 747
	- die Bedingungen der Inanspruchnahme von Sonderrechten und Wegerechten wiedergeben können	* Auf der Fahrt zum Feuerwehrhaus nach der Alarmierung sollen keine Sonderrechte in Anspruch genommen werden!
- Dienstbetrieb	- wissen, dass ein Dienstplan für die Ausbildung und den Übungsdienst aufgestellt wird, der den Umfang und die Inhalte verbindlich festlegt.	
	- wissen, dass für die Aus- und Fortbildung und für Einsätze ein Anwesenheitsnachweis geführt wird.	

Ausbildungseinheit	Rechtsgrundlagen	TrM 1

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Ersatz von Sachschäden	- wissen, dass die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich Aus- und Fortbildung einen Sachschaden erleiden, diesen Sachschaden auf Antrag zu ersetzen hat, wenn der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde.	* § 16 (1) FwG
- Unfallversicherung	- den Umfang des Unfallversicherungsschutzes für Feuerwehrangehörige und die Voraussetzungen hierfür wiedergeben können.	* Grundlagen des Unfallversicherungsschutzes (SGB) * Voraussetzungen und Umfang des Unfallversicherungsschutz * Verhalten im Schadenfall
- Freistellung, Lohnfortzahlung	- wissen, dass ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die während der Arbeits- oder Dienstzeit an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung teilnehmen, für die Dauer der Teilnahme von der Arbeits- oder Dienstleistungen freigestellt sind.	* § 17 (1) FwG
	- wissen, dass die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen dem Arbeitgeber oder Dienstherren rechtzeitig mitzuteilen ist.	
	- wissen, dass eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grunde unzulässig sind.	* Diskussion über mögliche Problematik

Ausbildungseinheit	Rechtsgrundlagen – Besondere Ausbildung im Rahmen der Erweiterung des Katastrophenschutzes –	TrM 1

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die grundlegenden Regelungen des Brand- undZivilschutzes soweit diese für die Funktion als Truppmann auf Gemeindeebene erforderlich sind, wiedergeben können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Regelungen des Zivilschutzes	- die Aufgaben, die Organisation und die Einrichtungen des Zivilschutzes beschreiben können.	* GG Art. 73, Abs. (1) * Zivilschutzneuordnungsgesetz (ZSNeuOG), Zivilschutzgesetz (ZSG), Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG)
- Rechte und Pflichten	- wissen, dass die Rechte und Pflichten der Helferinnen und Helfer im erweiterten Katastrophenschutz identisch sind mit den entsprechenden Vorschriften des Feuerwehrgesetzes.	* Vgl. AE Rechtsgrundlagen und Organisation * § 11 - 17 LKatSG
- Freistellung	- wissen, dass Helfer sich gegenüber der Feuerwehr für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Katastrophenschutz verpflichten. - wissen, dass der Helfer nach einer förmlichen Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz vom Grundwehrdienst befreit ist.	* § 11 - 17 LKatSG
- Zusammenarbeit mit anderen Einheiten	- die Möglichkeiten des Zusammenwirkens von KatS-Einheiten mit Einheiten der alltäglichen Gefahrenabwehr kennen.	* Einbindung der Fahrzeuge des Katastrophenschutzes in die örtlichen Feuerwehren, Gefahrgut- und Strahlenschutzeinheiten.

Ausbildungseinheit	Brennen und Löschen	TrM 1

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die Zusammenhänge zwischen den Verbrennungsvoraussetzungen und den Löschwirkungen der Löschmittel in Grundzügen erklären können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Brennbarer Stoff - Arten - Einteilung und Zuordnung in Brandklassen	- die Arten brennbarer Stoffe sowie ihre Einteilung und Zuordnung in Brandklassen erklären können.	* Holz, Kohle, Benzin, Erdgas, Metalle, Öle, Fette
- Zusammenhang zwischen Aggregatzustand und Verbrennungsverlauf	- den Zusammenhang zwischen Aggregatzustand und Verbrennungsverlauf erklären können.	* Ausdampfen von Flüssigkeiten (es brennen nur die Dämpfe!)
Sauerstoff - Zusammensetzung der Luft - Eigenschaften des Sauerstoffs	- die Zusammensetzung der Luft und die Eigenschaften des Sauerstoffs wiedergeben können.	* Die Luft ist ein Gasgemisch * Nicht brennbar, unterhält die Verbrennung
- Brandverhalten von Stoffen in erhöhter Sauerstoffkonzentration, Abschätzen der Gefahren an Einsatzstellen	- das Brandverhalten von Stoffen in Abhängigkeit von der Sauerstoffkonzentration und die sich daraus ableitenden Gefahren wiedergeben können.	* Anzutreffen in Krankenhäusern, Werkstätten, Sanitätsgeräte im RTW * Ausblasen von Arbeitskleidung * Entzündungsgefahr bei gefetteten Gewinden (Sauerstofflasche)
Zündenergie - Formen der Zündenergie	- anhand konkreter Beispiele die verschiedenen Formen der Zündenergie wiedergeben können.	* Mechanische, elektrische, chemische Wärmeenergie (offene Flamme, heiße Oberflächen)
Mischungsverhältnis - Verhältnis von Oberfläche zur Masse bei brennbaren Stoffen	- wissen, wie sich das Brandverhalten verschiedener Stoffe verändert, wenn die wirksame Oberfläche vergrößert wird.	
	- die Gefahren, die sich aufgrund großer Oberflächen brennbarer Stoffe ergeben, wiedergeben können.	* Holzklotz, Holzwolle, Holzstaub

Ausbildungseinheit	Brennen und Löschen	TrM 1

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Der Verbrennungsvorgang	- erklären können, dass die Verbrennung eine Reaktion zwischen einem brennbaren Stoff und Sauerstoff unter Licht- und Wärmeabgabe ist.	* Kein Atommodell * Nur Wortgleichung (Kohlenstoff + Sauerstoff = Kohlenstoffdioxid)
- Explosionsgrenzen bei Gasen und Dämpfen	- wissen, dass unterschiedliche brennbare Gase und Dämpfe unterschiedliche Explosionsbereiche besitzen.	* Untere / obere Explosionsgrenze * Anhand konkreter Beispiele
- Flash-Over, Backdraft	- die Voraussetzungen und die Vorgänge eines Flash-Over und ein Backdraft erklären können.	* Typische Erkennungszeichen
- Definition Löschmittel	- erklären können, dass Löschmittel Stoffe sind, die störend auf den Verbrennungsvorgang einwirken, indem sie eine oder mehrere Voraussetzungen für die Verbrennung unterbinden.	* Keine Erklärung der Löscheffekte
- Löschmittel	- die wichtigsten Löschmittel wiedergeben können.	* Wasser, Löschschaum, Löschpulver, Kohlenstoffdioxid und weitere zum Löschen von Metallbränden verwendbare Materialien
- Gefahren durch Löschmittel	- wissen, dass bei der Anwendung von Löschmitteln bestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu beachten sind:	
-> Wasser	-> Verbrühungsgefahr durch Wasserdampf -> Überlastung von Bauteilen durch saug- und quellfähige Stoffe und Bauschutt -> Materialschäden durch Kontakt mit Löschwasser -> Zersetzung des Löschwassers bei sehr hohen Brandtemperaturen -> Elektrisch leitfähig	* Aus 1 l Wasser -> 1700 l Wasserdampf
-> Kohlenstoffdioxid	-> Atemgift, deshalb im Feuerwehreinsatz immer Atemschutz tragen -> Zersetzung des Kohlenstoffdioxids bei sehr hohen Brandtemperaturen	* Atemgift nur im Zusammenhang mit stationären Löschanlagen * Metall- und Kohlebrände
-> Löschschaum	-> Verdeckte Hindernisse, Löchern, Einläufen usw. -> Elektrisch leitfähig	
-> Löschpulver	-> Große Löschmittelschäden durch fein verteiltes Pulver	

Ausbildungseinheit	Löscheinsatz	TrM 1

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die Aufgabenteilung innerhalb einer Gruppe/Staffel beim Löscheinsatz erklären und alle Grundtätigkeiten der Trupps und des Melders auf Befehl/Kommando selbstständig ausführen können. Sie müssen wiedergeben können, welche Teile der persönlichen Ausrüstung für Grundtätigkeiten im Bereich der Brandbekämpfung erforderlich sind, welche Schutzwirkungen dies Ausrüstungsteile haben und erklären können, worauf beim Anlegen und Tragen besonders zu achten ist. Sie müssen Löschgeräte, Schläuche und Armaturen richtig benennen, deren Verwendungszwecke wiedergeben und diese selbstständig handhaben können. Sie müssen die auf Löschfahrzeugen mitgeführten tragbaren Leitern, Feuerwehrleinen, Sprungrettungsgeräte und Beleuchtungsgerät richtig benennen und selbstständig handhaben können. Sie müssen die Gefahren der Einsatzstellen wiedergeben und sich an Einsatzstellen unter Beachtung der bestehenden oder vermuteten Gefahren richtig verhalten können. Sie müssen sich entsprechend den geltenden Einsatzgrundsätzen und den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften richtig verhalten können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen	Hinweise
- Persönliche Ausrüstung	- die für ihre Tätigkeit innerhalb eines Löscheinsatzes erforderliche persönliche Ausrüstung selbstständig und fachlich richtig anwenden können.	
- Warnkleidung	- wissen, dass bei Aufenthalt auf öffentlichen Verkehrsflächen, Warnkleidung zu tragen ist.	
- Gefahren durch den fließenden Verkehr	- wissen, dass trotz abgesicherter Einsatzstelle mit Gefahren durch den fließenden Verkehr zu rechnen ist.	
- Feuerwehrleine / Feuerwehr-Mehrzweckleine	- die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten von Feuerwehr- und Feuerwehr-Mehrzweckleinen wiedergeben und die Leinen selbstständig und fachlich richtig anwenden können.	
- Stiche und Knoten	- folgende Stiche und Knoten fachlich richtig und selbstständig handhaben können: -> Rettungsknoten -> Mastwurf -> Spierenstich -> Doppelschlinge -> Zimmermannschlag -> Achterknoten -> Schotenstich -> Halbmastwurf	* 1 x Stationsausbildung, dann laufende Wiederholung (ca. 10 Minuten je Ausbildungstag) * Unterschied zum „Sackstich“
- Handzeichen	- mit Handzeichen Nachrichten selbstständig übermitteln können.	
- Taktische Einheiten	- die Gliederung von Gruppe, Staffel und selbstständigen Trupp und die Möglichkeit -> der Aufteilung der Gruppe in Staffel und Trupp oder -> den fließenden Übergang zwischen Gruppe, Staffel oder Trupp erklären können.	

Ausbildungseinheit	Löscheinsatz	TrM 1

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Aufgaben der Mannschaft	- die Aufgaben der Mannschaft beim Löscheinsatz in einer Gruppe, einer Staffel oder eines Trupps erklären können.	
- Einsatz mit und ohne Bereitstellung	- die unterschiedliche Vorgehensweise bei einem Einsatz mit oder ohne Bereitstellung erklären können.	
- Antreteordnung	- die Antreteordnung nach den Kommandos „Absitzen!“, „Gefahr – alles sofort zurück!“ und „Zum Abmarsch fertig!“ beschreiben können.	
- Sitzordnung	- die Sitzordnung beim Ausrücken oder nach dem Kommando „Aufsitzen!“ beschreiben können.	
- Einsatzbefehl	- aufgrund eines Befehls ihre Aufgaben innerhalb einer Gruppe oder Staffel bei einem Löscheinsatz erklären können.	
- Fahrzeugkunde	- die Geräte für den Löscheinsatz auf dem Fahrzeug selbstständig finden, entnehmen und verlasten können.	
- Wasserentnahme aus Unterflurhydranten	- einen Unterflurhydranten anhand der Hydrantenschilder selbstständig auffinden können.	
	- die Wasserentnahme aus einem Unterflurhydranten mit den entsprechenden Schläuchen und Armaturen selbstständig auf- und abbauen können.	
- Wasserentnahme aus Überflurhydranten	- die Wasserentnahme aus Überflurhydranten (mit und ohne Fallmantel) mit den entsprechenden Schläuchen selbstständig auf- und abbauen können.	
- Wasserentnahme aus offenen Gewässern und Saugstellen	- eine Saugleitung selbstständig auf- und abbauen können.	
- Einsatzablauf bei Fahrzeugen mit Löschwasserbehälter	- den unterschiedlichen Einsatzablauf bei Fahrzeugen mit oder ohne eingebauten Löschwasserbehälter beschreiben können.	
- Wasserfortleitung und Wasserabgabe	- einen Löschangriff von der Pumpe bis zur Wasserabgabe mit den entsprechenden Schläuchen und Armaturen selbstständig auf- und abbauen können.	* C-Strahlrohr, B-Strahlrohr, Schaumangriff, Schnellangriffseinrichtung

Ausbildungseinheit	Löscheinsatz	TrM 1

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen	Hinweise
- Rücknahme oder Stellungswechsel von Rohren	- die Vorgehensweise aufgrund des Befehls „... –Trupp; Rohr zurück!“ beschreiben und selbstständig durchführen können.	
- Sicheres Verhalten in Treppenräumen	- die Vorgehensweise beim Löschangriff über den Treppenraum beschreiben und selbstständig durchführen können: -> Schlauchreserve -> Schlauchsicherung -> Möglichkeiten für Rauchabzug	
- Sicheres Verhalten in Brandräumen	- aufgrund möglicher Gefahren durch -> Atemgifte, -> Rauch- und Brandausbreitung, -> chemische Stoffe, -> Stichflamme, Flash-over, Backdraft, -> elektrischen Strom, -> explosionsfähige Gas-/Dampf-Luftgemische, -> einstürzende Bauteile, instabile Möblierung, -> instabile Decken und Böden, Luken, Gruben, das sichere Verhalten beim Öffnen von Türen und Vorgehen in Brandräumen beschreiben und in entsprechenden Übungen die gelernten Verhaltensregeln selbstständig durchführen können.	
- Sicheres Verhalten bei Anwesenheit von ABC-Gefahrstoffen	- Gefahrhinweise, die durch -> Gefahrsymbole, -> Gefahrzettel, -> Gefahrnummer und -> farbliche Kennzeichnung von Druckgasflaschen gegeben sind, erkennen und mit Worten eindeutig beschreiben und sich der Situation angepasst verhalten können.	* Gefahrenhinweis erkennen, sofort Lagemeldung mit eindeutiger und unmissverständlicher Beschreibung der Kennzeichnung, in Deckung abwarten bis Rückmeldung erfolgt. * Keine Interpretation der Gefahrenhinweise!
- Arbeiten mit dem Be- und Entlüftungsgerät	- das Be- und Entlüftungsgerät selbstständig handhaben können.	

Ausbildungseinheit	Löscheinsatz	TrM 1

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Arbeiten mit tragbaren Leitern	- tragbare Leitern selbstständig entnehmen, transportieren, aufstellen und besteigen können.	* mind. Steck- und Schiebleiter
	- Personen über tragbare Leitern selbstständig retten können.	* Unterschiedliche Vorgehensweisen bei zu rettenden Personen mit oder ohne Bewusstsein
- Selbstretten mit der Feuerwehrleine	- alle Maßnahmen zum Selbstretten mit der Feuerwehrleine selbstständig durchführen können.	* **A**nschlagen * **E**inbinden * **G**ehen
- Arbeiten mit Sprungrettungsgeräten	- das Sprungpolster, Sprungtuch und sonstige örtlich vorhandene Sprungrettungsgeräte selbstständig handhaben können .	* Keine Sprungversuche mit Personen!
- Einsatz von Kleinlöschgeräten	- Kleinlöschgeräte selbstständig handhaben können.	* Kübelspritze, Feuerlöscher, Löschdecke
- Begehen von Drehleitern	- eine Drehleiter selbstständig begehen können.	* Auf- und Abstieg, Ein- u. Ausstieg
- Beendigung des Einsatzes	- die Vorgehensweise aufgrund des Befehls „Zum Abmarsch fertig!“ beschreiben und selbstständig durchführen können.	

Ausbildungseinheit	Technische Hilfeleistung	TrM 1

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die Aufgabenteilung innerhalb einer Gruppe/Staffel beim Technischen Hilfeleistungseinsatz erklären und alle Grundtätigkeiten der Trupps und des Melders auf Befehl/Kommando selbstständig ausführen können. Sie müssen wiedergeben können, welche Teile der persönlichen Ausrüstung für Grundtätigkeiten im Bereich der Technischen Hilfeleistung erforderlich sind, welche Schutzwirkungen dies Ausrüstungsteile haben und erklären können, worauf beim Anlegen und Tragen besonders zu achten ist. Sie müssen die auf Löschfahrzeugen für die Technische Hilfeleistung mitgeführten Geräte inklusive Verkehrssicherungsgerät und den Gerätesatz Absturzsicherung richtig benennen, deren Verwendungszwecke wiedergeben und diese selbstständig handhaben können. Sie müssen die Gefahren der Einsatzstellen wiedergeben und sich an Einsatzstellen unter Beachtung der bestehenden oder vermuteten Gefahren richtig verhalten können. Sie müssen sich entsprechend den geltenden Einsatzgrundsätzen und den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften richtig verhalten können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen	Hinweise
- Persönliche Ausrüstung	- die für ihre Tätigkeit innerhalb eines technischen Hilfeleistungseinsatzes erforderliche persönliche Ausrüstung selbstständig und fachlich richtig anwenden können.	
- Warnkleidung	- wissen, dass bei Aufenthalt auf öffentlichen Verkehrsflächen, Warnkleidung zu tragen ist.	
- Gefahren durch den fließenden Verkehr	- wissen, dass trotz abgesicherter Einsatzstelle mit Gefahren durch den fließenden Verkehr zu rechnen ist.	
- Aufgaben der Mannschaft	- die Aufgaben der Mannschaft beim technischen Hilfeleistungseinsatz in einer Gruppe, einer Staffel oder eines Trupps erklären können.	
- Antreteordnung	- die Antreteordnung nach den Kommandos „Absitzen!“, „Gefahr – alles sofort zurück!“ und „Zum Abmarsch fertig!“ beschreiben können.	
- Sitzordnung	- die Sitzordnung beim Ausrücken oder nach dem Kommando „Aufsitzen!“ beschreiben können.	
- Taktische Einheiten	- die Gliederung von Gruppe, Staffel und selbstständigen Trupp und die Möglichkeit -> der Aufteilung der Gruppe in Staffel und Trupp oder -> des fließenden Übergangs zwischen Gruppe, Staffel oder Trupp erklären können.	
- Einsatzbefehl	- aufgrund eines Befehls ihre Aufgaben innerhalb einer Gruppe oder Staffel bei einem technischen Hilfeleistungseinsatz erklären können.	

Ausbildungseinheit	Technische Hilfeleistung	TrM 1

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Sicheres Verhalten im technischen Hilfeleistungseinsatz	- aufgrund möglicher Gefahren durch -> Splitter, -> Druck-u. Zugspannungen, -> chemische Stoffe, -> scharfe Kanten, -> elektrischen Strom, -> unkontrolliertes Bewegen von Lasten, -> einklemmen, -> reißen von Anschlagmitteln und Seilen, -> auslaufende brennbare Flüssigkeiten, -> einstürzende Bauteile, das sichere Verhalten in technischen Hilfeleistungseinsätzen erklären und in entsprechenden Übungen die gelernten Verhaltensregeln selbstständig durchführen können.	* Arbeitsbereiche im technischen Hilfeleistungs -> Rettungsbereich -> Geräte-Bereistellungsbereich * Lagemeldungen
- Rettungsgrundsatz	- die grundsätzliche Vorgehensweise im technischen Hilfeleistungseinsatz auf der Grundlage des Rettungsgrundsatzes beschreiben können: -> Sichern -> Zugang schaffen -> Lebensrettende Sofortmaßnahmen -> Befreien -> Übergabe an den Rettungdienst	
- Fahrzeugkunde	- die Geräte zur technischen Hilfeleistung auf den Fahrzeugen selbstständig finden, entnehmen und verlasten können.	
- Absichern einer Einsatzstelle	- die Geräte zum Absichern einer Einsatzstelle selbstständig handhaben können.	
- Ausleuchten einer Einsatzstelle	- die Geräte zum Ausleuchten der Einsatzstelle selbstständig handhaben können.	
- Arbeiten mit einfachen Geräten der technische Hilfeleistung	- die Geräte zur einfachen technischen Hilfeleistung selbstständig handhaben können.	* Z.B. Brechstange, Werkzeugkasten Bolzenschneider, Blechaufreißer, Kappmesser
- Sichern gegen Absturz	- die Geräte zur Sicherung gegen Absturz selbstständig handhaben können.	* Gerätesatz Absturzsicherung

Ausbildungseinheit	Technische Hilfeleistung	TrM 1

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Arbeiten mit hydraulischen Rettungsgeräten	- die hydraulischen Rettungsgeräte: -> Spreizer, -> Schneidgerät und -> Rettungszylinder selbstständig handhaben können.	
- Arbeiten mit hydraulische Hebegeräten	- den hydraulischen Hebesatz, die hydraulische Winde und die erforderlichen Unterbaumaterialien selbstständig handhaben können.	
- Arbeiten mit Luftheber	- Luftheber und die erforderlichen Unterbaumaterialien selbstständig handhaben können.	
- Arbeiten mit dem Mehrzweckzug	- den Mehrzweckzug einschließlich der benötigten Anschlagmittel und Rollen selbstständig handhaben können.	
- Arbeiten mit dem Trennschleifer	- den Trennschleifer selbstständig handhaben können.	
- Arbeiten mit der Motorkettensäge	- die Motorkettensäge einschließlich der erforderlichen Schnittschutzkleidung selbstständig handhaben können.	* Eventuell Unterstützung durch Forstfachleute
- Arbeiten mit Geräten zur Kanalabdichtung	- Schachabdeckungen und Kanaldichtkissen selbstständig handhaben können.	
- Arbeiten mit einfachen Pumpen	- Tauchpumpen und Wassersauger selbstständig handhaben können.	* Eventuell Turbinentauchpumpe

Ausbildungseinheit	Rettung	TrM 1

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen lebensrettende Sofortmaßnahmen im Rahmen der Ersten Hilfe selbstständig leisten können.

Diese Ausbildung soll unter Berücksichtigung feuerwehrspezifischer Belange auch von Rettungsdienstorganisationen durchgeführt werden!

Sie müssen Grundtätigkeiten zur Befreiung von Personen aus lebensbedrohenden Zwangslagen und beim In-Sicherheit-Bringen von Personen – auch im Zivilschutz – selbstständig durchführen können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Vitalfunktionen	- wissen, dass Atmung, Blutkreislauf und Bewusstsein die Vitalfunktionen des Menschen darstellen und zur Erhaltung des menschlichen Lebens unbedingt notwendig sind.	
- Aufbau und Funktion des Blutkreislaufs	- den prinzipiellen Aufbau und die Funktion des Blutkreislaufs beschreiben können.	
- Notfall	- wissen, dass eine Störung der Vitalfunktionen ein Notfall ist und Beispiele für die Ursache von Störungen der Vitalfunktionen und der anderen Einflussgrößen wiedergeben können.	
- Überprüfung der Vitalfunktionen	- bei Auffinden einer hilflosen Person deren Vitalfunktionen selbstständig überprüfen können.	
- Freilegen der Atemwege	- Maßnahmen zur Freilegung der Atemwege: -> Mundraum kontrollieren, ggf. ausräumen und -> Kopf überstrecken selbstständig durchführen können.	
- Beatmen	- die verschiedenen Beatmungstechniken: -> Mund-zu-Mund und Mund-zu-Nase (Atemspende), -> mit Beatmungsbeutel selbstständig durchführen können.	
- Herz-Lungen-Wiederbelebung	- die Herz-Lungen-Wiederbelebung allein und zu zweit an erwachsenen Personen mit und ohne Beatmungsbeutel selbstständig durchführen können.	* Auf Unterschiede zw. erwachsenen Personen und Kindern hinweisen
- Stabile Seitenlage	- eine bewusstlose Person bei vorhandener Atmung und Kreislauf selbstständig in die stabile Seitenlage bringen können.	* Übungen an mehreren Personen unterschiedlicher Statur und Lage; auch Lagerung auf Krankentrage

Ausbildungseinheit	Rettung	TrM 1

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Merkmale des Schockzustandes	- die Merkmale des Schockzustandes beschreiben und entsprechende Gegenmaßnahmen selbstständig durchführen können.	* Schocklagerung * Beruhigend auf Person einwirken
- Erkennen von Frakturen	- Möglichkeiten zum Erkennen von Frakturen wiedergeben können.	
- Ruhigstellen von Frakturen	- Frakturen an Gliedmaßen selbstständig ruhigstellen können.	* Mit und ohne Hilfsmittel
- Maßnahmen bei Wirbelsäulenverletzungen	- Maßnahmen bei Verdacht auf Wirbelsäulenverletzungen: -> Lagerung -> Umlagern -> Abnehmen des Motorradhelms selbstständig durchführen können.	
- Lagern und Erstmaßnahmen bei besonderen Verletzungsarten	- die für eine verletzte Person die Erstmaßnahmen und unter den gegebenen Umständen günstigste Lagerung mit und ohne Hilfsmittel selbstständig durchführen können.	* Z.B. Beckenverletzungen, Schädel-Hirn-Verletzungen, Schwangerschaft usw.
- Sanitätskaten / Verbandskasten	- wissen, welches Gerät und Material zur Versorgung von Verletzten in Sanitäts- und Verbandkästen auf den Feuerwehrfahrzeugen vorhanden ist.	* Unterrichtsbegleitende Vorstellung und Verwendung von Materialien aus Sanitäts- und Verbandskasten
- Wunden versorgen	- Maßnahmen bei Blutungen: -> abdrücken -> Druckverband -> Wundversorgung selbstständig durchführen können.	* U.a. Amputatversorgung, Maßnahmen bei Fremdkörpern in Wunden
- Erstmaßnahmen bei besonderen Verletzungen	- Sofortmaßnahmen bei -> Verbrennungen, -> Hitzeerschöpfungen, -> Erfrierungen, -> Verätzungen, -> Vergiftungen und -> Stromunfällen beschreiben können.	
- Notruf	- einen qualifizierten Notruf selbstständig absetzen können.	* Sachliche Informationsübermittlung, Notrufnummern

Ausbildungseinheit	Rettung	TrM 1

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
- Situationsbedingte Spuren und Hinweise	- wissen, dass beim Antreffen einer hilflosen Person auf situationsbedingte Spuren und Hinweise vor Ort zu achten ist.	* Z.B. Medikamente, leere Tablettenröhrchen, Werkzeuge, Geruch, Elektromaterial usw.
- Retten aus Gefahrenbereich	- eine Person aus dem Gefahrenbereich selbstständig in Sicherheit bringen können.	* Rettungsgriff, z.B. Person aus Fahrzeug (Fahrersitz, Rücksitz, LKW-Kabine)
- Sichern und transportieren von verletzten Personen	- verletzte Personen auf dem Rettungstuch und/oder der Krankentrage selbstständig lagern und transportieren können. - die zusätzliche Sicherung eines Verletzten auf der Krankentrage durch Feuerwehrleinen selbstständig durchführen können.	
- Rettungsfahrzeuge	- Die Unterschiede zwischen -> Krankentransportwagen, -> Rettungswagen, -> Notarztwagen, -> Notarzteinsatzfahrzeug, -> Rettungshubschrauber wiedergeben können.	* Besuch auf einer Rettungswache
- Rettungsgeräte im Rettungsfahrzeug	- beim Einsatz -> einer Absaugpumpe, -> einer Vakuummatratze, -> einer Schaufeltrage, -> eines Tragestuhles auf Anweisung Hilfestellung leisten können.	* Besuch auf einer Rettungswache

Ausbildungseinheit	Fahrzeugkunde	TrM 1

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen wissen, wie und nach welchen Kriterien Feuerwehrfahrzeuge eingeteilt werden und die wichtigsten Löschfahrzeugarten sowie die Hauptbestandteile der Beladung wiedergeben können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen	Hinweise
- Systematik der Feuerwehrfahrzeuge	- die Systematik der Normbezeichnungen von -> Löschfahrzeugen, -> Hubrettungsfahrzeugen, -> Rüst- und Gerätewagen -> Schlauchwagen -> sonstigen örtlich vorhandenen Feuerwehrfahrzeugen erklären können.	* Z.B. „LF 16/12“: Löschgruppenfahrzeug, Besatzung 1/8, Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Leistung von 1600 l pro Minute, eigebauter Löschwasserbehälter mit 1200 l Fassungsvermögen „RW 1“: Rüstwagen Größe 1, Besatzung 1/2
- Besatzung und Beladung der Feuerwehrfahrzeuge	- die Besatzung und die Hauptbestandteile der Beladung der wichtigsten Feuerwehrfahrzeuge wiedergeben können.	* Typische Erkennungsmerkmale